

Fraktion Freie Wähler/BI Landkreis Gotha

Änderungsantrag zu BV 15/2015

Wir beantragen folgende Änderungen in den §§ 2, 9, 10 und 11 des Gesellschaftervertrages:

Im § 2 - Gegenstand des Unternehmens -

Absatz 2, letzter Satz wird das Wort „diese“ eingefügt:

(2)..... *Sie kann sich an anderen Gesellschaften gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder **diese** übernehmen.*

Im § 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Absatz 1 wird die Zahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder auf „6“ geändert.

(1) *Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern, die vom Kreistag entsandt werden, besteht.*

Im § 10 - Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates –

Wird im Absatz 1 Satz 2 gestrichen und wie folgt ersetzt:

(1) *Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat. ~~Im Verhinderungsfall wird er gemäß § 110 ThürKO durch den/die Beigeordneten vertreten.~~ **Aus den Reihen des Aufsichtsrates wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.***

Wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

*(6) **Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, können sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.***

Im §11 - Zuständigkeit des Aufsichtsrates –

wird im Absatz drei, erster Satz „**im Besonderen:**“ eingefügt, sowie ein neuer Unterabsatz (b) eingefügt:

(3) Dem Aufsichtsrat obliegt **im Besonderen:**

a) die Überwachung der Geschäftsführung,

*(b) **Der AR berät die Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen und spricht Beschlussempfehlungen aus.***

(c) die Erarbeitung von Empfehlungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht,

(d) der Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,

(e) das Recht, die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

Begründung:

Die Änderung im § 2 ist redaktioneller Art. Die Festlegung im § 9, auf 6 weitere Mitglieder im Aufsichtsrat, entspricht der Zusammensetzung im Kreisausschuss und berücksichtigt den Proporz. Die Änderung §10, hinsichtlich des Stellvertretenden Vorsitzenden ist rechtlich notwendig. Die Änderung im §10 Absatz 6 erhöht die Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrates. Die Änderung im § 11 sichert die Einflussnahme des Aufsichtsrates und stärkt die Zusammenarbeit der Organe der Gesellschaft.

B.Schreyer
Fraktionsvorsitzende

Gotha, 29.09.2015